

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordnete Susanne Menge (GRÜNE)

**Weiterentwicklung des Ausländerzentralregisters und Alternativen auf Landesebene**

Anfrage der Abgeordneten Susanne Menge (GRÜNE) an die Landesregierung, eingegangen am 02.06.2021

Der *Rundblick* berichtete am 4. Mai 2021, das „Gesetz zur Weiterentwicklung des Ausländerzentralregisters“ sehe vor, dass zahlreiche Informationen über Geflüchtete zentral erfasst und dann im nächsten Schritt vielen Behörden zugänglich gemacht werden sollten. Außerdem würden auch intime Details gespeichert wie sexuelle Orientierung, Religionszugehörigkeit und politische Ansichten. Bisher seien die Asylanträge selbst nur sehr begrenzt an andere Behörden weitergeleitet worden, künftig werde das wesentlich erleichtert. Das Ausländerzentralregister (AZR) erlaube es schon jetzt, dass 16 000 Behörden und Einrichtungen darauf zugreifen und Daten einsehen können. Dazu gehörten Sozialämter und Ausländerbehörden, Zolldienststellen, Jobcenter, Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften und deutsche Auslandsvertretungen. Mit der Novelle werde das nun in der Weise erweitert, dass beispielsweise der Asylbescheid selbst auch weitergegeben werden könne. In Berlin habe sich die Bundesregierung aus CDU/CSU und SPD bereits auf das Vorhaben verständigt, eine Beratung im Bundestag solle nun beginnen.

Die Hessische Landesregierung hat im Jahr 2018 das Projekt „Elektronische Ausländerakte Hessen“ initiiert mit dem Ziel, ein Dokumentenmanagementsystem zur Führung einer elektronischen Ausländerakte in den kommunalen und zentralen Ausländerbehörden Hessens zu etablieren.

1. Wie positioniert sich die Landesregierung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Weiterentwicklung des AZR?
2. Wie beurteilt die Landesregierung die Gefahr, dass ausländische Geheimdienste über das AZR Zugriff auf sensible Asyl Daten erhalten?
3. Welcher Zeitplan für das Gesetzgebungsverfahren zum Gesetz zur Weiterentwicklung des Ausländerzentralregisters ist der Landesregierung bekannt?
4. Welche Daten und Informationen werden derzeit von den Ausländerbehörden in der sogenannten Ausländerakte gesammelt? Gibt es Vorgaben dazu, welche Informationen nach welchem Raster zu erfassen sind? Worin unterscheiden sich diese Daten von den nach § 63 AufenthV im Rahmen der sogenannten Ausländerdatei A zu erfassenden Daten?
5. Gibt es in Niedersachsen eine Elektronische Ausländerakte (EAA) ähnlich wie in Hessen oder Pläne zu deren Einführung?
6. Falls Frage 5 mit Ja beantwortet wird, ergeben sich die folgenden weiteren Fragen:
  - a) In welchen niedersächsischen Ausländerbehörden wurde die EAA eingeführt, oder wann soll sie wo eingeführt werden?
  - b) Wer entwickelt die dafür erforderliche Software in wessen Auftrag, in welchem Umfang, und wie weit ist diese Entwicklung gediehen?
  - c) Welche Informationen oder Daten sind Bestandteil der EAA oder sollen es werden?
  - d) Wo ist die Datenbank gespeichert oder soll gespeichert werden?
  - e) Welche Personen, Institutionen oder Behörden haben darauf Zugriff oder sollen Zugriff erhalten?

- f) Kann nachvollzogen werden, wer wann welche Daten aus der EAA abgerufen, geändert, gelöscht oder hinzugefügt hat?
- g) Wie sind die Daten in der EAA gegen missbräuchlichen oder unberechtigten Zugriff gesichert oder sollen gesichert werden?
- h) Wie wird sichergestellt, dass in der EAA gespeicherte Daten, die wegen Fristablauf oder aus sonstigen Gründen gelöscht werden müssen, auch tatsächlich gelöscht werden?
- i) Wie können Betroffene Einsicht in ihre in der EAA gespeicherten Daten erhalten?
- j) Haben die Betroffenen einen Anspruch auf Einsicht in ihre komplette Akte und erhalten sie eine Vollständigkeitserklärung? Falls nein, inwiefern nicht?
- k) Wurden Fördermittel für die Einführung einer EAA bereitgestellt oder sollen diese bereitgestellt werden? Falls ja, wann, zu welchem genauen Zweck und in welcher Höhe?